



Gesetzentwurf

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Änderung des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24.1.2007 wird wie folgt geändert:

§ 119 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach „Kosten der Lehrkräfte (Personalkosten)“ eingefügt:
„sowie den Investitionskosten“

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, hat der Träger nach Ablauf der Wartefrist einen Anspruch auf Erstattung der Ausgaben in Höhe von 50 % der Zuschüsse, die dem Träger während dieses Zeitraums ohne die Wartefrist gewährt worden wären.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Eine Erstattung der Ausgaben nach Abs. 2 entfällt.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 entfällt.

§ 120 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird geändert zu: „Berücksichtigungsfähige Sach-, Personal- und Investitionskosten“

Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Als Investitionskosten werden die bei der Bemessung der Schulkostenbeiträge festgelegten Investitionskosten nach § 111 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 berücksichtigt.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 122 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung des Schülerkostensatzes der Ersatzschule sind die Sach- und Personalkosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2, § 36 Abs. 2) zu Grunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler an einer öffentlichen Schule der vergleichbaren Schulart in dem der Feststellung vorausgehenden Jahr entstanden sind, zuzüglich der Investitionskosten nach § 120 Absatz 4.“

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Berechnung der Personalkosten sind jeweils die durchschnittlichen Versorgungsbezüge der allgemeinbildenden Schulen zu Grunde zu legen.“

Satz 4 entfällt.

Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Schülerkostensatz der Ersatzschule beträgt bei

1. den Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ 100 %,
2. den allgemein bildenden Schulen und den sonstigen Förderzentren 85 %,
3. den berufsbildenden Schulen 50 %.“

§ 122 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung der Zuschüsse wird für Regionalschulen in freier Trägerschaft der Schülerkostensatz der Realschule und für Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft der Schülerkostensatz der Gesamtschule zu Grunde gelegt.“

In Satz 2 werden die Worte „Im Übrigen“ gestrichen.

§ 122 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung der Zuschüsse an die Freien Waldorfschulen wird als öffentlicher Schülerkostensatz nach Absatz 1 Satz 2

1. für die Jahrgangsstufen eins bis vier der Schülerkostensatz der Grund- und Hauptschulen und
2. für die Jahrgangsstufen fünf bis dreizehn der Schülerkostensatz der Gesamtschulen bzw. Gemeinschaftsschulen

zu Grunde gelegt. Erstreckt sich die Genehmigung für eine Freie Waldorfschule auch auf ein Förderzentrum, wird für dessen Schülerinnen und Schüler der Schülerkostensatz der dem sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechenden Sonderschulart zu Grunde gelegt.“

Es wird als Absatz 4 eingefügt:

„Für Schüler und Schülerinnen mit anerkanntem Förderbedarf im integrierten Unterricht wird dem Zuschuss der Schülerkostensatz der Förderschulen zugrundegelegt.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Begründung:

Wartezeit:

Die Freien Schulen müssen die ersten drei (ab 2008 zwei) Jahre ohne Zuschüsse auskommen. Das BVerfG hat in seinem Urteil Aktenzeichen 1 BvR 682/88 und 712/88 vom 9.3.1994 entschieden, dass Wartefristen nicht die Wirkung einer Gründungssperre haben dürfen. Die Schulgesetze von Hamburg (§ 14 Abs. 4 Hamburgisches Gesetz über Schulen in Freier Trägerschaft) und Hessen (§ 1 Abs. 2 Ersatzschulfinanzierungsgesetz) haben bereits geregelt, nach der Wartezeit 50% der Zuschüsse nachträglich zu zahlen. Dieser Regelung sollte sich Schleswig-Holstein im §119 anschließen.

Versorgungskosten:

Die Zusammensetzung der Zuschüsse an Ersatzschulen ist im Schulgesetz nicht transparent geregelt. Für die Waldorfschulen wurden die Schülerkostensätze der Gesamtschulen zugrundegelegt, mit unterdurchschnittlich niedrigen Pensionskosten. Als Ausgleich dafür wurde dem Schülerkostensatz der Gesamtschulen 10,5 % des Satzes der Förderschulen hinzugefügt. Dies entspricht nicht dem Grundsatz der Haushaltsklarheit. Der Landesrechnungshof empfiehlt in seinem Brief vom 13.7.07 an die Landtagsfraktionen und die Landesregierung, den Versorgungszuschlag neu zu regeln. Deshalb wird hier vorgeschlagen, der Berechnung der Personalkosten jeweils die durchschnittlichen Versorgungsbezüge der allgemeinbildenden Schulen zu Grunde zu legen. Im Gegenzug entfällt der Passus in § 122 Absatz 3 Satz 1 „zuzüglich 10,5 % des Schülerkostensatzes der Förderschulen“.

Höhe der Zuschüsse:

Die Kürzung der Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte wird zu einer Senkung der Zuschüsse an die Schulen in Freier Trägerschaft führen, die finanzielle Situation der Schulen weiter verschlechtern und im Einzelfall auch die Existenz gefährden, so auch der Landesrechnungshof in seinen Bemerkungen 2004 unter Tz. 24. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen hat dargelegt, dass die Zuschüsse 2008 auf das Niveau des Jahres 1991 sinken werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands bei der Berechnung der Schülerkostensätze sollte sich der Schülerkostensatz grundsätzlich am Kostensatz des jeweiligen Vorjahres orientieren, wie es bei den Schulen der Dänischen Minderheit bereits der Fall ist.

Investitionskosten:

Aus Gründen der Planungssicherheit und Verwaltungsvereinfachung sollte die bei den Schulkostenbeiträgen (§ 111 SchulG) gefundene Lösung auf die Schulen in Freier Trägerschaft übertragen werden. Deshalb sollen die Zuschüsse zu den laufenden Kosten und den Kosten für die Lehrkräfte um einen Investitionskostenanteil ergänzt werden, der 85% von dem der öffentlichen Schulen entspricht. Dafür kann die Möglichkeit freiwilliger Zuwendungen zu Bauinvestitionen in § 119 Absatz 4 entfallen.

Berücksichtigung von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf:

Das Schulgesetz fordert in §5 Absatz 2, bei sonderpädagogischem Förderbedarf möglichst integrativen Unterricht durchzuführen. Für Schüler und Schülerinnen mit anerkanntem Förderbedarf im integrierten Unterricht wird derzeit nur der geringere Schülerkostensatz der allgemeinbildenden Schulen als Zuschuss gezahlt. Wie bei öffentlichen Schulen müssen auch bei Freien Schulen die erhöhten Aufwendungen berücksichtigt werden, damit Integration stattfinden kann.

Monika Heinold
und Fraktion